



Stadt Hallstadt

**Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des Stadtrates
am Mittwoch 27.02.2019**

Beginn: 18:00 Uhr
Ende: 19:47 Uhr
Ort: Bürgerhaus Hallstadt, Sitzungssaal, Mainstr. 2

ANWESENHEITSLISTE

1. Bürgermeister

Erster Bürgermeister Thomas Söder,

2. Bürgermeister

2. Bürgermeister Ludwig Wolf,

Mitglieder des Stadtrates

Stadtrat Michael Beck,
Stadträtin Yasmin Birk,
Stadtrat Stephan Czepluch,
Stadträtin Rita Deusel,
Stadtrat Herbert Diller,
Stadtrat Matthias Diller,
Stadtrat Andreas Groh,
Stadtrat Klaus Hittinger,
Stadtrat Günter Hofmann,
Stadtrat Joachim Karl,
Stadtrat Heiko Nitsche,
Stadtrat Dr. Hans Partheimüller,
Stadtrat Werner Pflaum,
Stadtrat Veit Popp,
Stadtrat Harald Werner,
Stadtrat Peter Wolf,

von der Verwaltung

Verw.-Ang. Lisa Eichhorn,
Rechtsassessorin Michaela Frizino,
Verw.-Amtsrat Markus Pflaum,
Verw.-Fachwirt Uwe Schardt,

Entschuldigt:

Mitglieder des Stadtrates

Stadträtin Claudia Büttner,
Stadträtin Stefanie Stollberger,
Stadtrat Hans-Jürgen Wich,

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- | | | |
|-----|--|--------------------|
| 1 | Haushalt 2019; Vorstellung des Entwurfs und Erläuterungen | Kä/219/2019 |
| 2 | Kindergarten St. Ursula Dörfleins; Sachstand und weitere Vorgehensweise in Bezug auf Erweiterung der Einrichtung | Kä/220/2019 |
| 3 | Kommunales Förderprogramm zur Wiederbelebung der Altortbereiche in Hallstadt und Dörfleins; Änderung der Auszahlungsmodalitäten | Kä/217/2019 |
| 4 | Antrag des Tennisclubs Hallstadt auf Änderung der bestehenden Ausfallbürgschaft der Stadt Hallstadt | Kä/216/2019 |
| 5 | Bauleitplanung | |
| 5.1 | 15. FNP-Änderung im Bereich der Bebauungsplanänderung "Mainstümpfel" im Parallelverfahren; Aufstellungsbeschluss | BA/086/2019 |
| 5.2 | Billigung und Auslegung der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Mainstümpfel (Billigungs- und Auslegungsbeschluss) | BA/113/2019 |
| 6 | Wahlhelferentschädigung für die Europawahl am 26. Mai 2019 | OA/037/2018 |
| 7 | Verwaltungsstreitsache ver.di / KAB gegen Stadt Hallstadt wegen Durchführung von Märkten an Sonn- und Feiertagen; Vorstellung des Gerichtsurteils und Entscheidung über die weitere Vorgehensweise | HA/484/2019 |
| 8 | Mitteilungen | |
| 9 | Wünsche und Anfragen | |

Erster Bürgermeister Thomas Söder eröffnete um 18:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Stadtrates. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung, die Anwesenheit der Mehrheit der Stadtratsmitglieder und somit die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.

Folgende Protokolle lagen während der Sitzung zur Einsichtnahme auf; Widersprüche wurden nicht erhoben:

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Stadtrates am Mittwoch 30.01.2019
Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates am Mittwoch 30.01.2019

Es erfolgte sodann Eintritt in die

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Haushalt 2019; Vorstellung des Entwurfs und Erläuterungen

Der Haushaltsplanentwurf für das Jahr 2019 wurde verteilt und in Grundzügen vorgestellt. Nach Einarbeitung von den beschlossenen Anträgen der Fraktionen soll der Haushalt für das Jahr 2019 in der nächsten Stadtratssitzung verabschiedet werden.

Beschluss:

Konzessionsabgabe

Beschluss 1:

Die Konzessionsabgabe für Strom wird nicht im Haushalt 2019 verbucht. Für alle Hallstadter und Dörfleinser Bürgerinnen und Bürger wird dafür ein niedriger Stromtarif angeboten.

Angenommen: Ja: Nein:

Wasserpreis

Der Wasserpreis der Stadt Hallstadt wurde durch den Stadtrat der Stadt Hallstadt auf 1,80 €/Kubikmeter festgesetzt. Im Jahresabschluss 2015 entstand eine Unterdeckung der kostenrechnenden Einrichtung. Es wurde beschlossen, den Wasserpreis ab dem Jahr 2018 bis zum Jahr 2022 jeweils um 0,05 €/Kubikmeter pro Jahr auf 2,05 €/Kubikmeter zu erhöhen.

Für den Wasserpreis gibt es eine neue aktuelle Kalkulation.

Für das Wasser wurde ein Preis von 1,85 €/Kubikmeter Wasser ermittelt. Aufgrund einiger Anfragen aus der Bevölkerung im Bezug auf Erstattungen während des Abkochgebotes, könnte man den bestehenden Beschluss, der eine stufenweise Erhöhung vorsieht, zurücknehmen und den Wasserpreis stabil auf 1,85€/Kubikmeter Wasser festlegen.

Angenommen: Ja: Nein:

Abwasserpreis/Niederschlagswassergebühr

Ab dem Jahr 2015 wurde der Abwasserpreis auf 1,15 €/Kubikmeter festgesetzt. Bis zum Jahr 2020 soll er pro Jahr um 0,05 €/Kubikmeter steigen.
Die Niederschlagswassergebühr wird mit 0,20 €/qm berechnet.

Für den Abwasserpreis gibt es eine neue aktuelle Kalkulation.

Für das Abwasser wurde ein Preis von 1,73 €/Kubikmeter (derzeit 1,30€) und für das Niederschlagswasser ein Preis von 0,23 €/Quadratmeter (derzeit 0,20€) kalkuliert.

Grundsteuer

Die Grundsteuerhebesätze sind seit 1978 unverändert bei 250 v.H. (niedrigster Hebesatz im Landkreis Bamberg). Es wird vorgeschlagen, die Grundsteuer um 30 Prozentpunkte anzuheben. Dies würde pro Jahr eine Mehreinnahme um ca. 100.000 € bedeuten.

Beschluss 3:

Der Hebesatz der Grundsteuer A und B wird auf 250 v.H. festgesetzt.

Angenommen: Ja: Nein:

Gewerbsteuer

Der Gewerbesteuerhebesatz beträgt derzeit 310 v.H. Der Landesdurchschnitt beträgt hier 320 v.H.

Beschluss 4:

Der Hebesatz der Gewerbesteuer wird auf 310 v.H. festgesetzt.

Angenommen: Ja: Nein:

Beschluss 5:

Der Finanzplan für die Zeit von 2020 bis 2022 wird genehmigt.

Angenommen: Ja: Nein:

Beschluss 6:

Die weiteren Anlagen zum Haushaltsplan 2019 werden genehmigt.

Angenommen: Ja: Nein:

Beschluss 7:

Die Stadt Hallstadt übernimmt die Gebühren für Kindergartenkinder pro Kind/Jahr, die den Zuschuss der bayerischen Staatsregierung von 100.- € übersteigen, bis zu maximal 50.- €.

Beschluss 8:

Für die Artothek Hallstadt werden Mittel für den Betrieb und zum Ankauf von Kunstwerken in Höhe 20.000.- € eingeplant.

Beschluss 9:

Der Baustellenunterstützungsfonds wird im Jahr 2019 fortgeführt. Es werden 50.000.- € eingeplant.

Beschluss 10:

Das Angebot für das Anruflinientaxi soll beibehalten werden.

Beschluss 11:

Die Buskostenübernahme für Schüler ab der 11. Klasse erfolgt weiterhin.

Beschluss 12:

Der vorgestellte Entwurf des Haushaltsplanes mit der folgenden Haushaltssatzung wird vom Stadtrat der Stadt Hallstadt zur Kenntnis genommen und genehmigt:

Haushaltssatzung

der Stadt Hallstadt, Landkreis Bamberg, für das Haushaltsjahr

2019

Auf Grund der Artikel 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Stadtrat folgende Haushaltssatzung:

§1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird
im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf je 28.047.700.- €
und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf je 20.659.400.- €
festgesetzt.

§2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht aufgenommen.

§3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§4

Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuern	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)	250 v.H.
b) für die Wohnbebauung (B)	250 v.H.
2. Gewerbesteuer	
nach dem Gewerbeertrag	310 v.H.

§5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 2.000.000,00 € festgesetzt.

§6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2019 in Kraft.

Hallstadt, den

Thomas Söder
Erster Bürgermeister

Angenommen: Ja: Nein:

Anmerkung:

Der Haushalt ist in der Sitzung am 27. Februar noch nicht beschlossen worden. Es wurden verschiedenen Themen in die Fraktionen verwiesen.

Voraussichtlich soll der Haushalt 2019 im März verabschiedet werden.

TOP 2 Kindergarten St. Ursula Dörfleins; Sachstand und weitere Vorgehensweise in Bezug auf Erweiterung der Einrichtung

Der Stadtrat der Stadt Hallstadt hat in seiner Sitzung im Dezember 2018 beschlossen, die Kosten für die Sanierung des Kindergartens St. Ursula zu übernehmen. Dazu soll zusätzlich eine Kinderkrippengruppe eingerichtet werden. Die Bauausführung erfolgt durch die Kirchenstiftung Dörfleins.

Im Rahmen der Planungen hat sich in Abstimmung mit dem Landratsamt Bamberg herausgestellt, dass die bisherige Zulassung für 60 Kindern nach erfolgtem Umbau nicht mehr möglich ist. In Zukunft erfolgt eine Genehmigung für eine Kindergartengruppe nur noch für 25 Kinder ohne sogenannte Überhangplätze.

Dadurch ergibt sich die Situation, dass eine weitere Gruppe für Kindergartenkinder eingerichtet werden muss, da der Platz für 10 Kinder in Dörfleins und weiteren Kindern aus dem Stadtgebiet benötigt wird. Der Stadtrat müsste dies in einer Bedarfsanerkennung beschließen.

Während der Sanierung und des Neubaus sollen 2 Schulräume des Schulhauses Dörfleins genutzt werden.

Nach dem Umbau erfolgt ein Eigentumsübertrag des Grundstückes und des Gebäudes an die Stadt Hallstadt. Damit wäre die Stadt auch für den Unterhalt des Gebäudes zuständig.

In einem gemeinsamen Gespräch mit der katholischen Kirchenstiftung wurden die genannten Punkte erörtert und zur Genehmigung der Erzdiözese Bamberg vorgelegt. In einem Schreiben vom 26.02.2019 erfolgte die Zustimmung durch die Erzdiözese.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hallstadt nimmt Kenntnis vom Sachverhalt und beschließt folgendes:

Die Kosten für die Sanierung des Kindergartens St. Ursula und die Kosten für eine Kinderkrippengruppe werden von der Stadt Hallstadt übernommen. Die Bauausführung erfolgt durch die Kirchenstiftung Dörfleins.

Es sollen drei Kindergartengruppen und eine Kinderkrippengruppe nach dem Umbau zur Verfügung stehen

Der Bedarf für eine weitere Kindergartengruppe mit 25 Kindern (neben den bereits bestehenden zwei Kindergartengruppen) wird anerkannt.

Während der Sanierung und des Neubaus sollen Schulräume des Schulhauses Dörfleins genutzt werden.

Nach dem Umbau erfolgt ein Eigentumsübertrag des Grundstückes und des Gebäudes an die Stadt Hallstadt.

Angenommen: Ja: 18 Nein: 0

TOP 3 Kommunales Förderprogramm zur Wiederbelebung der Altortbereiche in Hallstadt und Dörfleins; Änderung der Auszahlungsmodalitäten

Der Stadtrat der Stadt Hallstadt hat ein kommunales Förderprogramm für Investitionen zur Wiederbelebung der Altortbereiche in Hallstadt und Dörfleins beschlossen. Nachdem die ersten Anträge eingegangen sind, konnte festgestellt werden, dass die Regelung in §6 Abs. 2 Satz 3 des Programmes in der Umsetzung nicht sinnvoll ist. Hier heißt es „Eine vorzeitige Teilauszahlung ist nicht möglich.“ Da die Förderberechtigten gerade während der Bauphase finanzielle Unterstützung benötigen sollte §6 Abs. 2 Satz 3 des kommunalen Förderprogrammes für Investitionen zur Wiederbelebung der Altortbereiche in Hallstadt und Dörfleins wie folgt geändert werden: „Eine vorzeitige Teilauszahlung ist möglich.“

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hallstadt nimmt Kenntnis vom Sachverhalt und beschließt folgendes:

§6 Abs. 2 Satz 3 des kommunalen Förderprogrammes für Investitionen zur Wiederbelebung der Altortbereiche in Hallstadt und Dörfleins wird gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt: „Eine vorzeitige Teilauszahlung ist möglich.“

Angenommen: Ja: 18 Nein: 0

TOP 4 Antrag des Tennisclubs Hallstadt auf Änderung der bestehenden Ausfallbürgschaft der Stadt Hallstadt

Am 23.12.2008 übernahm die Stadt Hallstadt eine unbefristete Ausfallbürgschaft in Höhe von 820.000.- € gegenüber der LBS Bayern als Sicherheit für die Darlehensrückzahlung zur Finanzierung der Photovoltaikanlage des Tennisclub Hallstadt e.V. Mittlerweile konnte ein großer Teil des bestehenden Darlehens getilgt werden, so dass sich die Verbindlichkeiten des Tennisclub Hallstadt e.V. für die Photovoltaikanlage auf 482.255,68 € belaufen werden. (Stand 01.09.2019) und ist mit einem Kredit durch einen Bausparvertrag abgesichert.

Der Darlehenszins des Bausparvertrages beträgt 2,20 %. Aufgrund der aktuellen Zinslage kann bei einem üblichen Darlehen durch die Sparkasse ein niedriger Zinssatz erreicht werden, so dass sich durch die Folgefinanzierung durch ein Darlehen der Sparkasse ein finanzieller Vorteil für den Verein von 20.334.- € ergeben würde.

In der Folge müsste dann jedoch die Folgefinanzierung durch die LBS abgelehnt werden, für die eine Bürgschaft der Stadt Hallstadt bei der LBS Bayern vorliegt.

Anschließend würde der Tennisclub Hallstadt e.V. ein Darlehen bei der Sparkasse Bamberg in Höhe von 482.255,68 € beantragen.

Da es sich bei diesem Kreditbetrag um ein neues Darlehen handelt, kann die bisherige Ausfallbürgschaft in Höhe von 820.000.- € nicht herangezogen werden.

Deshalb beantragte der Tennisclub Hallstadt e.V. mit Schreiben vom 25.01.2019 und in einem persönlichen Termin im Rathaus Hallstadt die Ausfallbürgschaft in Höhe von 820.000.- € zurückzunehmen und eine geringere Ausfallbürgschaft in Höhe von 482.255,68 € für das Umschuldungsdarlehen zu gewähren.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hallstadt nimmt vom Sachverhalt Kenntnis und beschließt folgendes:

Die Ausfallbürgschaft in Höhe von 820.000.- € für den Tennisclub Hallstadt e.V. wird zurückgenommen.

Eine Ausfallbürgschaft in Höhe von 482.255,68 € für das Umschuldungsdarlehen wird gewährt.

Angenommen: Ja: 17 Nein: 0

Anmerkung:

Während der Abstimmung des vorstehenden Tagesordnungspunktes war Stadtrat Hittinger nicht anwesend.

TOP 5 Bauleitplanung

TOP 5.1 15. FNP-Änderung im Bereich der Bebauungsplanänderung "Mainstümpfel" im Parallelverfahren; Aufstellungsbeschluss

Vom Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss der Stadt Hallstadt wurde am 11.01.2019 die Aufstellung der „2. Änderung und der Erweiterung des Bebauungsplanes „Mainstümpfel“ mit integriertem Grünordnungsplan in Hallstadt“ nach § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die Bebauungsplanung erfordert eine Änderung des geltenden Flächennutzungsplans. Der Flächennutzungsplan wird daher im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB geändert.

Beschluss:

Aufstellungsbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Hallstadt beschließt die Aufstellung der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hallstadt.

Das Gebiet umfasst die Flurstücksnummern:

2468, 2469, 2470, 2471, 2810/3, 3647/2, 3647/3 ganz

und Flächen der Flurstücksnummern:

2466, 2477, 2823 der Gemarkung Hallstadt teilweise.

Der Änderungsbereich ist wie folgt umgrenzt:

- Im Norden:
durch die sich an frühere Trasse der ehemaligen Kreisstraße BA 5 anschließenden landwirtschaftlichen Grundstücke und die freie Flur.
- im Osten:
durch das Grundstück mit der DB Strecke „Bamberg – Lichtenfels“.
- im Süden:
durch die Nordgrenze des bereits bestehenden Sondergebietes sowie die bestehend bleibenden Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Sport“.
- im Westen:
durch Ostgrenze des bereits bestehenden Sondergebietes die öffentliche Verkehrsfläche „Lichtenfelser Straße“ im Bereich des Verkehrskreisels.

Der Geltungsbereich ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.

Der Geltungsbereich der 15. Flächennutzungsplanänderung umfasst ca. 2,4 ha. Die als Sport- und Freizeitfläche und als landwirtschaftliche Fläche genutzten Bereiche sollen als Sondergebiet, Gewerbegebiet und Verkehrsfläche dargestellt werden und entsprechen somit dem im Parallelverfahren neu aufgestellten Bebauungsplan in diesem Bereich.

Der Beschluss ist entsprechend § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Angenommen: Ja: 16 Nein: 0

Anmerkung:

Während der Abstimmung des vorgenannten Tagesordnungspunktes waren Stadtrat Partheimüller und Stadtrat Werner nicht anwesend.

TOP 5.2 Billigung und Auslegung der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Mainstümpfel (Billigungs- und Auslegungsbeschluss)

Die Flächennutzungsplan-Änderung umfasst eine Erweiterung der bestehenden Sondergebietsfläche (SO), die Ausweisung neuer Gewerbeflächen (GE) im Teilbereich bestehender Sportflächen und landwirtschaftlich genutzter Flächen sowie Verkehrs- und Parkflächen in derzeit ebenfalls noch landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Gründe:

Der im Norden der Stadt Hallstadt angesiedelte Discounter plant eine Änderung seiner Filiale. Des Weiteren sieht die Stadt Hallstadt den Bedarf für die Ausweisung weiterer Gewerbeflächen in diesem Bereich als gegeben. Zur Verbesserung der innerstädtischen Parksituation ist die Schaffung von Parkflächen auch für Busse am nördlichen Ortsrand angedacht. Die Restfläche der - mittlerweile durch die Auflassung des niveaugleichen Bahnübergangs abgeschnittenen - Kreisstraße kann zur Erschließung der Flächen und als Zufahrt zum Parkplatz umfunktioniert werden.

Dem Stadtrat wird vorgeschlagen, den Planentwurf der Weyrauther Ingenieurgesellschaft, Stand 27.02.2019, zu billigen und die frühzeitige öffentliche Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden sowie der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB zu beschließen.

Beschluss:

Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und über die formelle Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

nach § 3 Abs. 1 BauGB und nach § 4 Abs. 1 BauGB

Der Stadtrat billigt den Vorentwurf der 15. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 27.02.2019 und beauftragt die Verwaltung die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und die formelle Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Die Änderung des Flächennutzungsplans und die Begründung sind für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen; Ort und Dauer der Auslegung sowie die umweltrelevanten Informationen und Gutachten sind dabei mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.

Angenommen: Ja: 18 Nein: 0

TOP 6 Wahlhelferentschädigung für die Europawahl am 26. Mai 2019

Bei den letzten Wahlen wurde für den Wahlsonntag eine Wahlhelferentschädigung von 50,00 € pro Wahlhelfer gezahlt.

Beschluss:

Zur Wahlhelferentschädigung für die Europawahl am 26.05.2019 erhalten die Wahlhelfer/innen für ihren Einsatz eine Entschädigung von 50,00 € pro Person und Tag.

Angenommen: Ja: 18 Nein: 0

TOP 7 Verwaltungsstreitsache ver.di / KAB gegen Stadt Hallstadt wegen Durchführung von Märkten an Sonn- und Feiertagen; Vorstellung des Gerichtsurteils und Entscheidung über die weitere Vorgehensweise

Das Verwaltungsgericht Bayreuth hat mit Urteil vom 30.10.2018, zugestellt am 07.02.2019, festgestellt, dass die Stadt Hallstadt verpflichtet ist, die Verordnung vom 24.04.1996 in der Fassung vom 18.09.1996 über die Freigabe von Sonntagen zum Verkauf anlässlich von Messen, Märkten und ähnlichen Veranstaltungen aufzuheben. Die Berufung gegen das Urteil wurde ausdrücklich zugelassen.

Der Stadtrat hat nun zu entscheiden, ob er gegen das Urteil Berufung beim Bayer. Verwaltungsgerichtshof einlegen will.

Zu den Erfolgsaussichten der Berufung hat die beauftragte Kanzlei F.E.L.S. Bayreuth, Herr Rechtsanwalt Hacker, eine Stellungnahme mit Schreiben vom 19.02.2019 abgeben: Danach entspräche in materieller / inhaltlicher Sicht die Verordnung tatsächlich nicht den (heutigen) Vorgaben an verkaufsoffene Sonntage, insbesondere ist die fehlende direkte Verflechtung des Marktes in der historischen Innenstadt mit den Gewerbegebieten am Laubanger und Market nicht zu bestreiten.

Jedoch könnte die Berufung auf wichtige formelle Gründe gestützt werden. So sind grundsätzlich (unter gesetzlichen) Verordnungen von Städten und Gemeinden nur ein Jahr nach der Bekanntmachung mit der sog. „abstrakten Normenkontrollklage“, angreifbar. Da die unveränderte Verordnung aus dem Jahr 1996 stammt, ist somit diese Rechtsmittelmöglichkeit verfristet. Das Verwaltungsgericht Bayreuth könnte durch das erlassene Feststellungsurteil somit die vom Gesetzgeber vorgesehenen Rechtswege und letztlich die Gewaltenteilung verletzt haben. Weiterhin hat nach Auffassung der Kanzlei F.E.L.S. das Gericht die Klagebefugnis der Gewerkschaft Verdi und der KAB nicht fallbezogen beleuchtet.

Die Verwaltung weist im Hinblick auf die wichtigen prozessualen Fragen darauf hin, dass dieses Urteil auch bei anderen Rechtsverordnungen und Satzungen herangezogen werden könnte, so dass z.B. auch gegen Bebauungspläne, die rechtskräftig sind, weil die Rechtsmittelfrist abgelaufen ist, diese nun anfechtbar wären. Dies würde zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit führen. Es wird daher empfohlen, Berufung gegen das Urteil einzulegen, um diese grundsätzliche formelle Rechtsfrage klären zu lassen.

Beschluss:

Die Stadt Hallstadt legt gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Bayreuth vom 30.10.2018, AZ: B 8 K 18.382, zugestellt am 07.02.2019, beim Bayer. Verwaltungsgerichtshof München Berufung ein.

Die Kanzlei F.E.L.S., Herr Rechtsanwalt Hacker, wird auch für diese Instanz als Prozessvertreter beauftragt.

Angenommen: Ja: 18 Nein: 0

TOP 8 Mitteilungen

- Erster Bürgermeister Söder teilte mit, dass das Anruf-Linien-Taxi in Hallstadt sehr gut angenommen wird. Wir hatten im Abrechnungszeitraum Januar 2018 bis Dezember 2018 5493 Personenbeförderungen.
- Herr Isufaj hat die Anfrage an die Stadt Hallstadt gestellt, ob er den Eiswagen wieder bei uns platzieren darf. Zeitraum 01. März 2019 bis 31. September 2019.
- Die Baustelle am Marktplatz/Lichtenfelser Str. schreitet immer weiter voran. Aktuell werden die Sitz- und Liegemöglichkeiten rund um den Brunnen und der Linde errichtet. Das Gärtnerteam unseres Bauhofs ist auch immer wieder mit eingebunden.
- Am Roppach findet gerade die Wegsanierung statt. Es wird der Weg mithilfe von geliehenen Maschinen verdichtet und gefestigt. So wird der Weg länger standhalten, als ein geschotterter Weg. Es wird bei der Verbesserung der Wege ein großer Aufwand betrieben (Ausleihen von Maschinen, personelle Unterstützung des Bauhofs usw.). Bevor die Maschinen stillstehen, wurde auch gleich der Gundelsheimer Wirtschaftsweg mit bereinigt.
- Erster Bürgermeister Söder: Das Landratsamt hat um Mithilfe für die Brandopfer der Lichteneiche gebeten. Daraufhin haben wir uns gleich Gedanken gemacht. Schließlich ist es wichtig, dass Nachbarkommunen sich gegenseitig unterstützen. Die Feuerwehren haben uns letztes Jahr beim starken Hagel auch sofort geholfen. Wir können fünf Wohnungen zur Verfügung stellen - auch wenn es Geld und Arbeitskräfte kostet. Momentan werden noch Renovierungsarbeiten vorgenommen (neue Böden verlegen, streichen etc.). In Zukunft soll das Haus abgerissen werden.
- In unserer Baustellenphase hat sich die VR Bank Bamberg eG angeschlossen und auch ihr Gebäude saniert. Die Filiale zieht die Tage wieder ins sanierte Gebäude zurück. Es ist sehr erfreulich, dass in der VR Bank Filiale Hallstadt nach dem Umbau mehr Mitarbeiter beschäftigt sind, als vorher. Sehr positive Entwicklung für Hallstadt: Zwei große Banken (Sparkasse und VR Bank Bamberg eG) sehen Hallstadt als das Zentrum im Norden; erweiterte Beratungsangebote der Sparkasse und der VR Bank Bamberg eG.

TOP 9 Wünsche und Anfragen

Stadtrat Nitsche:

Vielen Dank an Frau Birk. Sie hat sich mit eingesetzt, dass den Brandopfern der Lichteneiche geholfen wird.

Frage an Frau Frizino: Warum werden aktuell Arbeiten an den Hydranten in der Hans-Wölfel-Straße vorgenommen, wenn die Straße erst vor kurzem komplett neu saniert wurde? Das gleiche gilt auch für die Pfarrer-Wachter-Straße.

Frau Frizino:

Wir sind immer noch mitten in der Überprüfung der Hydranten. Daher werden momentan auch diese Hydranten überprüft und repariert.

Stadträtin Birk:

Der Stadtpark wird gut genutzt! Wie ist der Stand zur Toilettenanlage im Stadtpark? Leider wurde der „offene Bücherschrank“ im Stadtpark schon missbraucht.

Frau Frizino:

Kanalleitungen etc. liegen alle schon. Angebote haben wir noch keine eingeholt. Dennoch ist das Anliegen nicht vergessen. Die Sonnensegel für den Stadtpark sind bestellt. Die Fundamente nach dem Fundamentplan errichtet der Bauhof.

Stadtrat Werner:

Immer wieder kommt es zu Verzögerungen/Terminverschiebungen bei der Baustelle „Schwanenbräu“. Erst hieß es 2017, dann April 2019. Vermutlich können wir den Termin April 2019 nicht einhalten. Es wäre wünschenswert, wenn man ab und an einen Zwischenstand dazu bekommen könnte.

Erster Bürgermeister Söder:

Das stimmt vollkommen. Wir werden demnächst einen Zwischenstand mitteilen. Danke für den Hinweis.

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Thomas Söder um 19:47 Uhr die öffentliche Sitzung des Stadtrates.

Thomas Söder
Erster Bürgermeister

Lisa Eichhorn
Schriftführer/in